



Hochschule für Schauspielkunst
Ernst Busch

Busch – Blatt 6 / 2024

vom 29. Mai 2024

Herausgegeben

im Auftrag der Rektorin
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Zinnowitzer Straße 11
10115 Berlin
Telefon: 030/75 54 17 - 0
Telefax: 030/75 54 17 - 175

Inhalt:

Brandschutzordnung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS)

Brandschutzordnung Teile A, B und C gemäß DIN 14096

der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS),
(Stand: 15.05.2024)

- Zentralstandort: Zinnowitzer Straße, 10115 Berlin
- bat-Studiotheater: Belforter Str. 15, 10405 Berlin

Die Brandschutzordnung gibt Hinweise auf Maßnahmen zur Brandverhütung, auf Einrichtungen zur Personenrettung und Brandbekämpfung sowie auf das Verhalten im Brandfall im gesamten Bereich der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS).

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in der Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, die Studierenden und Beschäftigten der HfS, Besucher*innen, Mitarbeitende von Fremdfirmen sowie die Einrichtung selbst vor Schaden weitestgehend zu bewahren.

Die Mitarbeitenden sind deshalb bei ihrer Anstellung und danach jährlich mindestens einmal über die Brandschutzordnung und über spezifische Maßnahmen zu belehren; die Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C:

- Der Teil A der Brandschutzordnung (Aushang) richtet sich an alle Personen (z.B. Beschäftigte, Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich in der baulichen Anlage aufhalten.
- Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten. Dies sind in erster Linie die Beschäftigten der HfS, aber auch z.B. Beschäftigte von Fremdfirmen.
- Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Allen Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben ist diese BSO zur Kenntnisnahme zu geben.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz stehen Ihnen zur Verfügung:

- Kanzlerin (Frau Linsel): kanzlerin@hfs-berlin.de
- Brandschutzbeauftragter (Herr Frobel): frobel@im-system.de
- Technische Leitung (Frau Münzberg): tl@hfs-berlin.de
- Gebäudemanagement (Frau Gottlieb): l.gottlieb@hfs-berlin.de

Teil A

Aushänge:

- Anlage 1: Zinnowitzer Straße
- Anlage 2: bat Studiotheater

Teil B

1 Einleitung

Die Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Sie gilt für den Zentralstandort Zinnowitzer Straße sowie das bat-Studiotheater.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin sowie die weiteren anwesenden Personen sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Brandschutzordnung aufgeführt sind, zu melden.

2 Brandverhütung

Zur Vorbeugung von Bränden sind im gesamten Bereich der Hochschule für Schauspielkunst nachstehende Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten:

- 1) Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Staubablagerungen können explosionsähnlich verbrennen. Sie sind daher zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2) Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien, insbesondere von Requisiten, Kostümen, leeren Kartonagen und Flyern ist, insbesondere in nicht für Lagerzwecke ausgebildeten Räumen, zu vermeiden. Altbatterien sind gesondert zu sammeln, dabei sind Pole von lithiumhaltigen Batterien und Akkus abzukleben. Brennbar Abfälle, wie Papier, Folien o. ä. Reststoffe, die aus den Arbeitsräumen entfernt werden, sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.



Das generelle Rauchverbot ist unbedingt zu beachten. Das Rauchen ist nur im Freien in den dafür vorgesehenen Raucherzonen erlaubt.

- 3) In Raucherzonen dürfen Tabakreste oder Streichhölzer nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden, sie dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.
- 4) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer (z.B. Kerzen) ist grundsätzlich verboten.



Betriebs- und szenisch bedingte Verwendung von offenem Licht und Feuer muss von der Technischen Leitung genehmigt werden und darf nur unter Aufsicht erfolgen.

- 5) Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Leitung (u.a. Technische Leitung, Werkstatt- und Laborleitung). Der Transport darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Brennbar Flüssigkeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken gelagert werden. Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf vorhanden sein.
- 6) Das Benutzen privater elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung der Technischen Leitung untersagt. Wärmeezeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung zu überwachen. Sie sind auf geeigneten Untersätzen entsprechend der

jeweiligen Bedienungsanleitung (z.B. Keramik) so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

Beim Einsatz von Glühlampen ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht zugehängt oder zugestellt werden.

Bei Scheinwerfern und Nötlicht ist auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien, z.B. Dekorationsteilen, zu achten.

Bei Aufstellung von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist.

Elektrische Anlagen und Geräte sind regelmäßig durch Elektrofachkräfte zu überprüfen. Fehlerhafte Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen.

- 7) Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet werden, sofern diese nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Sicherheitseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
- 8) Bei Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnlichen Heißenarbeiten in nicht dafür zugelassenen Bereichen sind die hierzu erlassenen Festlegungen einzuhalten. Derartige „Heißenarbeiten“ dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Leitung (Technische Leitung, Werkstatt- bzw. Laborleitung) ausgeführt werden (Erlaubnisschein).
- 9) In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass die Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht zugelagert sind. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.

3 Brand- und Rauchausbreitung

Feuer und Rauch können zu einer tödlichen Gefahr werden. Daher sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb der Gebäude nachstehende Hinweise zu beachten:

- 1) Brand- und Rauchschtüren sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.
- 2) Brand- und Rauchschtüren können auch mit automatischen Schließeinrichtungen ausgerüstet sein, die bei Auftreten von Brandrauch die dauerhaft geöffnete Tür automatisch schließen. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.
- 3) Bei Brandschutz Türen, die bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen, ist ebenso darauf zu achten, dass im Schließbereich keine Gegenstände abgestellt werden.
- 4) Um die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern und ein sicheres Verlassen des Gebäudes zu ermöglichen, sind notwendige Flure und Treppenträume (Flucht- und Rettungswege) frei von Brandlasten zu halten.
- 5) Falls vorhanden, könnten von fachkundigen Personen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen betätigt werden (i.d.R. Feuerwehr).

4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie. Sie sind durch eine Sicherheitskennzeichnung ausgewiesen. Folgen Sie im Gefahrenfall diesen Kennzeichnungen.

- 1) Die Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb weder durch Gegenstände verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich

gemacht werden (Ausnahme im Bühnenbereich, realisiert ausschließlich durch Technische Leitung).

- 2) Die Flucht- und Rettungswege, einschließlich der Ausgänge ins Freie, sind jederzeit freizuhalten. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern. Rollstühle dürfen nicht in Rettungswegen abgestellt werden.
- 3) Türen in Rettungswegen, einschließlich der Ausgänge ins Freie (Notausgänge), müssen während der Anwesenheit von Personen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein; sie dürfen nicht zugestellt werden.
- 4) Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickengefahr.
- 5) Die Rettungswege im Freien zur jeweiligen Sammelstelle, die Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.


5 Melde- und Löscheinrichtungen

Meldeeinrichtungen:

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Gebäudemanagement bzw. der Technischen Leitung mitzuteilen.

Bei Ausbruch eines Brandes ist umgehend die Feuerwehr zu informieren.

Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Festnetztelefongeräten der Hochschule über 0-112 sowie per Mobilfunkgerät über 112 alarmiert werden.

	Für die Feuerwehr 0-112 (Festnetz) oder 112 (Mobilfunk)
--	---

Zinnowitzer Straße:

Wesentliche Gebäudeteile sind mit einer BMA ausgerüstet, die auf die Feuerwehr aufgeschaltet ist. Die Auslösung der BMA läuft in der Brandmeldezentrale auf, sie befindet sich am Gebäudezugang Annex bzw. Treppenhaus 6 (Zinnowitzer Straße). Bei Auslösung wird die Feuerwehr direkt alarmiert. Weiterhin ist eine Alarmierung (Evakuierungsalarm, Alarmierung der Feuerwehr) über die Handmelder möglich.

Die Studiobühnen werden mit einer automatischen BMA überwacht. In diesen Bereichen wird mit Theaternebel gearbeitet. Die Anlage wird temporär für die entsprechende Studiobühne außer Betrieb genommen, um eine Alarmierung zu vermeiden. Das betrifft auch die Kanalmelder in der Lüftungsanlage, um eine Auslösung der Brandschutzklappen zu verhindern.

Die entsprechenden Linien der BMA werden manuell abgeschaltet und auch wieder manuell zugeschaltet. Dazu wird in den Regieräumen ein entsprechender Schalter mit Hinweisleuchte und aussagefähigem Text „ACHTUNG- bei eingeschalteter Leuchte sind die Rauchmelder in der Studiobühne deaktiviert!“ installiert (ausschließlich nur nach Absprache mit dem und durch technisches Personal). Gleiches gilt im gesamten Haus nach vorheriger Absprache mit dem und ausschließlich durch das Gebäudemanagement.

Für die Zeit der Deaktivierung bei Veranstaltungen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen (zuständig: Technische Leitung, vgl. Teil C).

BAT:

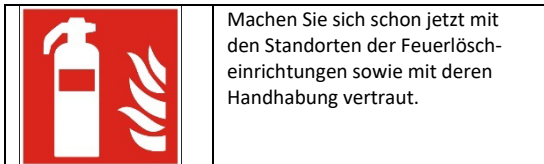
Im BAT ist eine Hausalarmanlage vorhanden (hausinterne Alarmierung, aber keine Brandmeldung bei der Feuerwehr). Die Brandmeldezentrale befindet sich im Eingangsfoyer. Die Alarmierung durch die Hausalarmanlage ist durch automatische Melder und manuelle Handmelder möglich. Die automatischen Linien der Hausalarmanlage im Theatersaal können bei Bedarf (z.B. Verwendung von Theaternebel) für die Dauer von Aufführungen außer Betrieb genommen werden.

Die manuellen Melder müssen in Betrieb bleiben und weiterhin die Alarmierung ermöglichen. Wenn während der Aufführung ein Brand durch Mitarbeiter festgestellt wird, haben diese einen der manuellen Brandmelder des Theatersaals zu bedienen, um so die akustische Alarmierung im Theatersaal auszulösen. Parallel ist die Feuerwehr telefonisch zu alarmieren.

Feuerlöscheinrichtungen

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden. Sie sind deshalb unverzüglich der Technischen Leitung, dem Gebäudemanagement oder dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

Im gesamten Gebäude sind Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl installiert. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind durch Piktogramme gekennzeichnet. Im Zentralstandort ist im Bühnenbereich eine Sprinkleranlage installiert.



6 Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen. Beachten Sie folgende Verhaltensregeln:

- Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren und bei Bedarf unterstützen.
- Warnsignal beachten.
- Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.
- Löschversuche unternehmen. (Nur wenn man selbst nicht in Gefahr gerät!)
- Auf Anweisungen achten.

7 Brand melden

Bei Auslösen eines automatischen Melders erfolgt ein akustisches und optisches Signal in der Brandmeldezentrale. Die Brandmeldeanlage in der Zinnowitzer Straße ist direkt auf die Feuerwehr aufgeschaltet. Im BAT erfolgt nur ein interner Hausalarm, die Feuerwehr ist zwingend telefonisch zu alarmieren.

Bei Bemerken eines Brandes ist die wahrnehmende Person verpflichtet, diesen der Feuerwehr zu melden. Bei einer Brandmeldung über Telefon niemals das Telefon im Brandraum benutzen, sondern einen Apparat, der sich außerhalb des Brandbereiches befindet

Bei einer telefonischen Brandmeldung sind nachstehende Angaben erforderlich:

Wer meldet den Brand?

Wo ist etwas passiert (Adresse und Brandort, z. B. Geschoss)?

Zentralstandort: Zinnowitzer Straße 10115 Berlin	bat-Studiotheater Belforter Str. 15 10405 Berlin
--	--

Was ist passiert?

Wie viele Personen sind betroffen / verletzt?

Warten auf Rückfragen!

8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

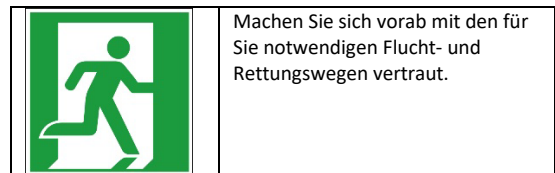
Die Information zur Evakuierung des Gebäudes im Brandfall erfolgt über Hupen (bat) bzw. eine Ansage (Sprachalarmierungsanlage/ Zentralstandort).

Auf Alarmsignale achten. Bei Alarmierungs-Dauersignal, Ansagen oder dem Ruf „Feuer-Feuer“ ist das Gebäude umgehend zu verlassen (Evakuierung des Gebäudes).

In der Nähe befindliche Personen warnen.

9 In Sicherheit bringen

Bei Evakuierungsalarm ist das Gebäude zu verlassen.



- Verlassen Sie im Brandfall das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und begeben Sie sich zur jeweiligen Sammelstelle. Helfen Sie hilfebedürftigen Personen und fordern Sie im Gebäude angetroffene Personen ebenfalls zum Verlassen des Gebäudes auf.
- Seien Sie bei der Evakuierung ruhig und besonnen. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.
- Schließen Sie Fenster und Türen (wichtig: nicht verriegeln!).
- Wenn möglich, schalten Sie elektrische Geräte ab. Einrichtungen, die der Sicherheitstechnik dienen, dürfen nicht unwirksam gemacht werden.
- Aufzüge dürfen nicht benutzt werden!

Das Verlassen des Gebäudes soll auf dem kürzesten und sichersten Wege erfolgen. Dabei sind ortsunkundige, hilfebedürftige oder anderweitig gefährdete Personen zu unterstützen, z.B. Türen, die für Menschen im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer benutzbar sind, öffnen und schließen.

In jedem Fall gilt:

- 1) Bei Evakuierungsalarm niemals in das Gebäude zurücklaufen, um z.B. noch persönliche Sachen zu holen.
- 2) Die Evakuierung soll unverzüglich erfolgen; alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen, dies gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Evakuierung des Hauses soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen.
- 3) Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.
- 4) Niemand darf zurückbleiben. Lehrende fordern ihre Studierenden, Leiter*innen ihr jeweiliges Team zum Verlassen des Gebäudes auf. Noch im Gebäude befindliche Personen, soweit bekannt, sind auf das Verlassen hinzuweisen. Sofern eine hilfebedürftige Person nicht aus dem Gebäude gebracht werden kann,

diese in einen sicheren Bereich (z.B. notwendiger Treppenraum) verbringen und Rettungskräfte informieren.

- 5) Einfinden an der ausgewiesenen Sammelstelle. Warten auf weitere Anweisungen.
- 6) An der Sammelstelle wird geprüft, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben.

10 Löschversuche unternehmen

- Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, dabei auf Rückzugswege achten!
- Jedermann ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Hilfeleistung verpflichtet. Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher) zu bekämpfen.
- Es sollten mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden. Dabei ist die Bedienungsanleitung zu beachten.
- Brennbare Gegenstände - soweit wie möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.

11 Besondere Verhaltensregeln

- 1) Ist der erste Flucht- und Rettungsweg durch Rauch nicht mehr passierbar, muss der zweite Rettungsweg benutzt werden. Durch verrauchte Bereiche gebückt gehen, notfalls kriechen
- 2) Sollte der Fall eintreten, dass der Flur vor Ihrem Raum durch dichten Rauch versperrt ist, dann:
 - Tür schließen, Fugen möglichst mit nassen Tüchern o. ä. abdichten,
 - sich am Fenster oder anderweitig bemerkbar machen und
 - Feuerwehr bzw. Hilfe erwarten.
- 3) Damit sich der Brand nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind bei der Evakuierung alle Türen (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungsräumen) zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
- 4) Brennende elektrische Geräte und Anlagen sowie brennende Öle, Fette u.ä. oder brennende Chemikalien nicht mit Wasser löschen.
- 5) Wenn die Möglichkeit besteht, sind bei Bränden an elektrischen Anlagen diese spannungsfrei zu schalten. Ist dies nicht möglich, kann unter Verwendung von geeigneten Feuerlöschern (siehe Bedienungsanleitung auf Feuerlöscher; in der Regel Beachtung des Mindestabstandes von mindestens 1 m) die Entstehungsbrandbekämpfung vorgenommen werden.
- 6) Die an der Sammelstelle Wartenden werden über das Ende des Alarmfalls durch die Einsatzleitung informiert.

12 Schlussbemerkungen – Teil B

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung an alle Mitarbeitenden der Hochschule, Studierenden, im Haus tätige Fremdfirmen sowie Mieter.

Die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen gehört zu den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen aller Mitarbeitenden.

Über die Brandschutzordnung Teil B sind alle Mitarbeitenden und Studierenden aktenkundig zu unterweisen.

Die Brandschutzordnung ist auf der Homepage einsehbar:

www.hfs-berlin.de/xxx

Teil C

A. Einleitung

Die im Gebäude anwesenden Personen übernehmen die Aufgabe der Meldung von Bränden und der Bekämpfung von Entstehungsbränden unter der Berücksichtigung des Grundsatzes „**Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung**“. Brände, die über einen Entstehungsbrand hinausgehen, werden durch die alarmierten externen Rettungskräfte (Feuerwehr) bekämpft. Darüber hinaus werden mit besonderen Brandschutzaufgaben betraute Personen eingesetzt (Technischer Leiter und Technische Abteilung Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer, Abenddienstpersonal, Gebäudemanagement). Die mit der Durchführung von Aufführungen etc. beauftragten Personen sind für die Veranstaltungssicherheit zuständig. Sie sorgen für die sichere Durchführung der Veranstaltung, fordern im Fall eines Evakuierungsalarms die Teilnehmer der Veranstaltung zum Verlassen des Gebäudes auf und unterstützen die Evakuierung (u.a. auf die nächstgelegene Fluchtmöglichkeit hinweisen).

B. Brandverhütung

Aufgaben der Organisationseinheiten: Die Leitungen (dienstliche Vorgesetzte) der Organisationseinheiten sind für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sowie für die Organisation des Brandschutzes in ihrer Organisationseinheit verantwortlich. Der Leitung der Organisationseinheiten obliegen insbesondere:

- Bestellung von Brandschutz Helfern (mind. fünf Prozent der in der Organisationseinheit tätigen Beschäftigten) sowie das Veranlassen von deren Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Die Leitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten einmal jährlich über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden und Explosionen sowie über das Verhalten im Gefahrenfall unterwiesen werden. Bei der Einstellung von Beschäftigten bestätigen diese mit Ihrer Unterschrift die Einhaltung der Brandschutzordnung der HFS.
- Die Brandschutzordnung wird allen Beschäftigten und Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben (z.B. im Rahmen der Erst- bzw. jährlichen Unterweisung).
- Personen, die im Auftrag der HFS Arbeiten in den Gebäuden durchführen, werden durch die zuständige Leitung der Organisationseinheiten mit den für sie relevanten Bestimmungen aus der HFS-Brandschutzordnung bekannt gemacht und zu deren Einhaltung verpflichtet.
- Im eigenen Verantwortungsbereich sichere Durchführung von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen, z.B. Aufführungen.
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gebäudemanagement bzw. der Technischen Leitung mitzuteilen, ggf. erforderliche Sofortmaßnahmen sind umzusetzen.

Brandschutzhelfer*innen: Die Anzahl der Brandschutzhelfer richtet sich nach der Anzahl der in der Organisationseinheit tätigen Beschäftigten und soll fünf Prozent nicht unterschreiten. Brandschutzhelfer*innen müssen in regelmäßigen Abständen an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Den Brandschutz Helfern obliegen insbesondere:

- Unterstützung im vorbeugenden Brandschutz,
- Meldung von Schäden an den Brandschutzeinrichtungen,
- Meldung (und wenn möglich Behebung) von verstellten Flucht- und Rettungswegen,
- Meldung (und wenn möglich Beseitigung) von brennbaren Gegenständen in Flucht- und Rettungswegen,
- Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Die Aufgaben der Brandschutz Helfer*innen im Alarmierungsfall sind wie folgt festgelegt. Brandschutz Helfer*innen

- veranlassen, unterstützen und kontrollieren die Evakuierung ihres Evakuierungsbereichs.
- haben im Evakuierungsfall Weisungsbefugnis - auch der Leitung gegenüber.
- stellen unverzüglich alle Arbeiten ein und fordern die Personen in ihrem Verantwortungsbereich auf, sofort das Gebäude zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen.
- achten darauf, dass keine unnötigen Gegenstände von den Flüchtenden mitgenommen werden.
- stellen sicher, dass alle Personen den Evakuierungsbereich verlassen haben.
- führen die flüchtenden Personen an der Sammelstelle zusammen und informieren diese über den weiteren Ablauf.
- melden vermisste oder verletzte Personen den Rettungskräften. Evakuierungsbereiche, die aufgrund der Einwirkung von Feuer und Rauch nicht mehr auf zurückgebliebene Personen kontrolliert werden konnten, sind ebenfalls den Rettungskräften zu melden.

Aufgaben der Technischen Leitung

- Trägt die Verantwortung für den bühnen- und inszenierungsbezogenen Brandschutz.
- Zusammenarbeit mit dem Brandschutz- und den Sicherheitsbeauftragten sowie mit der örtlichen Feuerwehr.
- Genehmigung und Kontrolle von Arbeiten im Bühnenbereich, die zu einer erhöhten Brandgefährdung führen können (Schweißen, Schneiden, Löten oder artverwandte Verfahren) nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (siehe Anlage).
- Kontrolle der Durchführung von Brandschutzunterweisungen im eigenen Verantwortungsbereich.
- Festlegung von bühnen- und inszenierungsbezogenen Brandschutzmaßnahmen, deren Umsetzung und Kontrolle.
- Erarbeitung und ständige Aktualisierung der einschlägigen Pläne in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten und dem Gebäudemanagement.
- Durchführen von Brandschutz- und Räumungsübungen in regelmäßigen Abständen.
- Fachtechnische Beratung der Organisationseinheiten in Brandschutzangelegenheiten.
- Sicherstellung, dass feuergefährliche Arbeiten in nicht dafür zugelassenen Bereichen nur in Verbindung mit einer Freigabe feuergefährlicher Arbeiten erfolgen (Erlaubnisscheinverfahren).

Aufgaben des Gebäudemanagements

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen.
- Zusammenarbeit mit dem Schadenversicherer.
- Aktualisieren der Feuerwehrpläne und der Brandschutzordnung in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten.
- Fachtechnische Beratung der Organisationseinheiten in Brandschutzangelegenheiten.
- Prüfung und Wartung der baulichen und gebäudetechnischen Anlagen sowie Erhalt der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit.
- Gebäudespezifische Erstellung, Aktualisierung (z.B. bei Umbauten), Verteilung und Anbringung von Hinweisen, Plänen, Aushängen, Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen u.ä. in den baulichen Anlagen, mit denen Besucher, Beschäftigte, Fremdfirmen, Feuerwehr und sonstige Sicherheits-, Rettungs- und Hilfsdienste informiert werden.
- Erforderlicher Einbau sowie die Erneuerung und Ergänzung von alarm- und sicherheitstechnischen Einrichtungen (soweit in der Verfügungsgewalt der Technischen Abteilung). Die vorschrifts-

mäßig gekennzeichneten erforderlichen Brandschutzeinrichtungen müssen an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen in und an den baulichen Anlagen verfügbar sein. Die Sicherheitskennzeichnung muss den Anforderungen der ASR 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung genügen.

- Beschaffung, Ersatz und Wartung von Handfeuerlöschern sowie fest installierten und/ oder mobilen Alarmgeräten; die Ausstattung mit Handfeuerlöschern ist den jeweils gültigen Vorschriften unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung und Brandgefährdung anzupassen.
- Überprüfung der ortsbeweglichen und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel gemäß DGUV Vorschrift 3 durch eine befähigte Person.
- Sicherstellung, dass feuergefährliche Arbeiten in nicht dafür zugelassenen Bereichen nur in Verbindung mit einer Freigabe feuergefährlicher Arbeiten erfolgen (Erlaubnisscheinverfahren).
- Bereithaltung von Feuerwehrplänen und -laufkarten für die Feuerwehr.
- Steuerung, Überwachung und Nachweisführung über die laufende Schulung sowie die Einweisung der in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Wachschrützer sowie Hausmeister zu deren bzw. über die im Brandfall wahrzunehmenden Aufgaben.
- Regelmäßige Veranlassung von Evakuierungsübungen (mindestens alle drei Jahre, sofern nicht häufigere Übungen sich als Maßnahme aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben) sowie Organisation von Brandschutzübungen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Organisationseinheit.

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten:

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten ergeben sich insbesondere aus dem Bestellschreiben sowie der Brandschutzordnung und der DGUV-Information 205-003. Dem Brandschutzbeauftragten obliegen insbesondere:

- Unterstützen der Hochschulleitung, des Gebäudemanagements und der Technischen Leitung bei den o.g. Aufgaben.
- Koordination aller übergreifenden Brandschutzregelungen, auch zwischen verschiedenen Organisationseinheiten, sowie Erstellung der Brandschutzordnung unter Berücksichtigung bestehender Brandschutzkonzepte.
- Durchführung von Begehungen zur Ermittlung des brandschutzrelevanten Ist-Zustands und Veranlassen der Mängelbeseitigung (u.a. Überwachen der fristgerechten Wartung an den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie der Brandmelde- und Warnanlage).
- Mitwirkung bei der Einweisung der örtlichen Brandschutzkräfte (Brandschutz Helfer).
- Mitwirkung bei der Festlegung von Evakuierungs- und Evakuierungsabschnitten sowie des Evakuierungs- und Evakuierungsablaufs.
- Mitwirkung bei den von den Organisationseinheiten zu erarbeitenden Regelungen zur Bergung von wichtigen oder sonstigen beweglichen Gegenständen.
- Mitwirkung bei der Untersuchung und Auswertung von Brandursachen.
- Ausarbeitung von Maßnahmen zur verbesserten Brandverhütung und ihrer Umsetzung. Festgestellte Mängel im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes sind unverzüglich dem Gebäudemanagement bzw. der Technischen Leitung Abteilung mitzuteilen.

C. Meldung und Alarmierungsablauf

Wird ein Feueralarm über die Brandmeldeanlage (BMA) oder per Handfeuermelder ausgelöst, ist das Gebäude unverzüglich zu evakuieren. Die Feuerwehr wird am Zentralstandort direkt und im bat telefonisch alarmiert. Während der Dauer einer Übung oder im Brandfall bis zur Übernahme der Einsatzstelle durch Feuerwehr bzw. Polizei üben die Brandschutz Helfer*innen

unterstützt durch das Gebäudemanagement bzw. die Technische Leitung das Hausrecht aus. Sie sind gegenüber den sonstigen Beschäftigten und sonstigen anwesenden Personen weisungs- und anordnungsbefugt.

Evakuierungsalarm:

	Zentralstandort	bat-Studiotheater
Alarmierungsmittel	Auslösung durch automatische Brandmeldeanlage (BMA)/ Handfeuermelder	Handfeuermelder und telefonische Alarmierung der Feuerwehr
Alarmzeichen	Alarm-Ton; Ansage (Sprachalarmierungsanlage) in öffentlich zugänglichen Bereichen	langanhaltender Signalton

Die Brandschutzordnung verpflichtet alle Personen zum Verlassen des Gebäudes und Aufsuchen der Sammelstelle. Die Aufhebung einer tatsächlichen Alarmsituation erfolgt durch die Feuerwehr.

Die Sammelstellenleitung obliegt der Technischen Leitung bzw. dem Gebäudemanagement. Sie ist durch das Tragen einer Signal-Weste erkennbar. Den **Anweisungen** der Sammelstellenleitung ist Folge zu leisten.

Aufgaben der Sammelstellenleitung:

- Ruhe ausstrahlen!
- Weste Sammelstellenleitung anziehen
- Klärung der Evakuierungssituation (vollständig/ noch Personen im Gebäude)
- Notfallkommunikation, insbesondere Klärung Brandfall oder Falschalarm
- Information der Berliner Feuerwehr (insbesondere über im Gebäude befindliche Personen)
- Verletzte versorgen lassen

Im Übrigen wird in Krisen auf das Krisenteam der HfS verwiesen.

D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Brandschutzhelfer*innen, Lehrende und Führungskräfte haben die vollständige Evakuierung ihres Verantwortungsbereiches zu veranlassen.

Die eingetroffenen Rettungskräfte veranlassen nach Beurteilung der Situation vor Ort, dass technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsklappen) in Betrieb genommen werden.

Zusätzliche Aufgaben der Technischen Leitung:

- besondere Regelungen vor Veranstaltungen: Kontrolle ob alle Notausgangstüren passierbar und, wenn vorhanden, alle selbstleuchtenden Sicherheitskennzeichen funktionsfähig sind
- zusätzliche Schutzmaßnahmen beim Abschalten der BMA (vgl. Teil B Nr. 5)

E. Löschmaßnahmen

Löschmaßnahmen sind durch Beschäftigte der HfS als Bekämpfung von Entstehungsbränden zu verstehen. Hierbei steht der Personenschutz im Vordergrund. Das Gebäudemanagement, die Technische Leitung sowie die Brandschutzhelfer*innen unterstützen bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Gefahrenabwehr.

F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

In der Zinnowitzer Straße ist die Anfahrt der Feuerwehr auf dem Grundstück sicherzustellen, indem die erforderlichen Zufahrten

und Zugänge zur Brandstelle freigehalten werden, einschließlich der Wasserentnahmestellen und der Flächen für die Feuerwehr. Im BAT sind Aufstellflächen für die Feuerwehr nicht erforderlich (öffentliches Straßenland kann als Bewegungsfläche für die Feuerwehr genutzt werden). Die Laufwege von der Straße zu den Eingängen sowie zu den notwendigen Treppen sind mit einer nutzbaren Breite von mindestens 1,25 m jederzeit frei und sicher begehbar (auch bei Eis und Schnee) zu halten und als Feuerwehrzugänge nach den anerkannten Regeln der Technik zu kennzeichnen.

Die Feuerwehrpläne befinden sich in der Brandmeldezentrale (FIBS).

Grundsätzlich sind alle Brandschutz- und Rettungseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Stellflächen für die Feuerwehr, etc. ständig frei und einsatzbereit zu halten. Zu den Notfallmaßnahmen zählen:

- Zugang zur Brandstelle und Umgebung freimachen
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/ Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung freihalten
- Lotsen aufstellen
- geeigneten Ansprechpartner für die Feuerwehr bereitstellen (Gebäudemanagement, Technische Leitung, Empfang)
- Erforderliche Informationen und Materialien bereitstellen
- Zugänge/ Zufahrten ermöglichen.

G. Nachsorge

Notfallsituationen können unterschiedliche Anforderungen an die entsprechende Nachbereitung stellen. Grundsätzlich stehen die folgenden Aspekte im Mittelpunkt:

- Information der relevanten Stellen (intern, extern).
- Beseitigung der Auswirkungen der Notfallsituation.
- Wiederanlauf des Hochschul-/ Lehrbetriebs.
- Ursachenforschung.

Folgende Maßnahmen, die das Ende der Notfallsituation und Folgemaßnahmen betreffen, sind zu prüfen und soweit erforderlich durch die verantwortliche Leitung in Abstimmung mit dem Präsidium einzuleiten:

- Sicherung/ Absperrung gefährlicher Räume/ Gebäude.
- Erste Schadensbeurteilung und -bewertung im Zusammenhang mit dem Berichts- und Meldeverfahren.
- Sicherstellung und Verwahrung geborgener Betriebsmittel.
- Sanierung einleiten.
- Ursachenforschung.
- Korrekturmaßnahmen.
- Festlegung der voraussichtlichen Dauer der Stilllegung des betroffenen Bereichs.
- Information der Beschäftigten/ Medien unter Beachtung der Vorgaben zur internen Kommunikation.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Technische Leitung gestattet.

H. Anhang

Weitere Informationen siehe NOTFALLPLÄNE der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch, Berlin (Verhaltensregeln in Notfällen).

I. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung wurde vom Rektorat am 15.05.2024 bestätigt. Sie ersetzt alle vorherigen Brandschutzordnungen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HfS (Busch-Blatt) in Kraft.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Aufzug nicht benutzen

Gekennzeichneten

Rettungswegen folgen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren
Brand melden**



Melder Hausalarm betätigen

und



**Notruf 0-112 (Festnetz)
oder
112 (Mobilfunk)**

**In Sicherheit
bringen**



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Aufzug nicht benutzen

Gekennzeichneten

Rettungswegen folgen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten



**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen